

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen

Vom 29. Oktober 2007

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage der Verordnung (EG) des Rates Nr. 1698/2005 vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raumes durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER), des Entwicklungsplanes für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins, Nrn. 5.3.1.2.1 sowie 5.3.3.1.1 und des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) in der jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der Modernisierung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe sowie der Diversifizierung hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten.
- 1.2 Zweck der Zuwendungen ist es, einen Beitrag zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit und damit zur Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum, insbesondere durch
 - die Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft,
 - gezielte Förderung von baulichen sowie langlebigen Investitionen und arbeitsintensiven Bereichen, einschließlich der Nutzung computergestützter Technologien,
 - Einkommenssicherung im außerlandwirtschaftlichen Bereich, insbesondere zur Erhöhung der Erwerbchancen für Frauen,
 - den Anreiz für Junglandwirte zur Übernahme der sich im Generationswechsel befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe,
 - Verbesserung der Lebens-, Arbeits- und Produktionsbedingungenzu leisten.

Dabei sind die Interessen der Verbraucher sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu berücksichtigen.
- 1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4 Das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz behält sich vor, in Abhängigkeit von aktuellen agrarpolitischen Erfordernissen, Prioritäten bei den Fördergegenständen zu setzen.

I. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes „ (GAK)

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Förderfähig sind Investitionen in langlebige Wirtschaftsgüter, welche

- die Voraussetzungen des Art. 26 Abs. 1a der Verordnung (EG) Nr.1698/2005 des Rates vom 20. 09. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EG L 277 vom 21.10.2005, S. 1) erfüllen,
- der Erzeugung, Verarbeitung oder Direktvermarktung von Erzeugnissen des Anhangs I EG-Vertrag dienen und
- durch Schaffung der baulichen und technischen Voraussetzungen einem oder mehreren der folgenden Ziele dienen:

2.1.1. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit durch

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
- Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.

2.1.2 Erfüllung besonderer Anforderungen bei baulichen Maßnahmen durch die Verbesserung des Tierschutzes und der Tierhygiene gemäß den Anforderungen der Anlage 1 dieser Richtlinie.

2.2 In Bezug auf Nummer 2.1. werden nachfolgende Maßnahmen gefördert:

2.2.1 Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,

2.2.2 Erwerb von unbeweglichem Vermögen, welcher nur im Zusammenhang mit der Durchführung einer Investition möglich ist, deren Umfang mindestens 25 v.H. der Ausgaben für den Erwerb umfasst.

2.2.3 Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.

2.3 Fördereinschränkungen

2.3.1 Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderfähig.

2.3.2 Der Erwerb mobiler Technik für die Innenwirtschaft wird ausschließlich als Futterlade- und -verteilwagen, Ausrüstung zur Exkremementeentfernung, Spezialmaschinen zur Direktvermarktung sowie Maschinen zur Gewächshausbewirtschaftung gefördert.

2.4 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Neuinvestitionen in die Anbindehaltung,
- Erwerb von Produktionsrechten und Gesellschaftsanteilen, Tieren, Pflanzrechten oder Pflanzen, mit Ausnahme von Dauerkulturen,
- Anpflanzung einjähriger Kulturen,

- Ersatzpflanzungen bei Dauerkulturen,
- Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,
- gebrauchte Maschinen und Geräte,
- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- Investitionen in Wohnungen und Verwaltungsgebäude,
- unbare Eigenleistungen,
- Ersatzinvestitionen,
- Investitionen, die ausschließlich der Anpassung an Gemeinschaftsnormen dienen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform, die im Sinne der Empfehlungen 2003/361/EG der Kommission (ABl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) Kleinunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen sind (Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. Euro beläuft), wenn entweder

- deren Geschäftstätigkeit zu mehr als 25 v.H. der Umsatzerlöse darin besteht, durch Bodenbewirtschaftung oder durch mit Bodenbewirtschaftung verbundene Tierhaltung pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen und
- die die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten oder
- wenn das Unternehmen einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt.

3.2 Als Tierhaltung gelten auch die Imkerei und die Wanderschäferei.

3.3 Nicht gefördert werden Unternehmen

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich in Schwierigkeiten befinden im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Nachweis beruflicher Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

4.2 Vorlage einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre sowie Fortführung über sieben Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an in Form eines plausibilitätsgeprüften BMELV - Jahresabschlusses bei der Bewilligungsbehörde. Von dieser Pflicht kann die Bewilligungsstelle Ausnahmen zulassen. Aus der Vorwegbuchführung muss eine angemessene Eigenkapitalbildung erkennbar sein.

4.3 Vorlage eines formgebundenen Investitionskonzeptes, welches die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nach der Investition im Zusammenhang mit der durchzuführenden Maßnahme nachweist.

- 4.4 Die Prosperität des Antragstellers von der im Rahmen des Antragsverfahrens durch die Kennziffer Ordentliches Ergebnis plus Personalaufwand auf Grundlage des letzten vorliegenden Jahresabschlusses geprüft. Diese Kennziffer darf den Wert von 90.000 Euro je Arbeitskraft nicht überschreiten.
- 4.5 Bei erstmaliger selbständiger Existenzgründung in einem Zeitraum von höchstens zwei Jahren vor Antragstellung gelten die genannten Zuwendungsvoraussetzungen mit der Maßgabe, dass
- statt einer angemessenen Eigenkapitalbildung ein angemessener Eigenkapitalanteil am Unternehmen und am zu fördernden Vorhaben sowie
 - die Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen durch eine formgebundene differenzierte Planungsrechnung nachzuweisen ist.
- Diese Bestimmungen gelten nicht für Unternehmen, die infolge einer Betriebsteilung oder im Rahmen der Hofnachfolge neu gegründet werden.
- 4.6 Junglandwirte, die nach Nummer 5.6.4 dieses Richtliniensteils gefördert werden, müssen unter 40 Jahre alt sein. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass die geförderte Investition während eines Zeitraums von fünf Jahren nach der erstmaligen Niederlassung als Allein- oder Mitunternehmer in einem landwirtschaftlichen Betrieb getätigt wird.
- 4.7 Die Betriebsstätte des Antragstellers, für die eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieses Richtliniensteiles beantragt wird, muss im Land Brandenburg oder im Land Berlin liegen.
- 4.8 Die Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses gemäß Nummer 2.1 dieses Richtliniensteiles ist nur förderfähig, wenn es sich dabei um die Einwirkung auf ein Erzeugnis handelt, das im Anhang I des EG-Vertrages genannt ist und bei der auch das durch die Einwirkung entstehende Produkt zu im vorgenannten Anhang aufgeführten Erzeugnissen zählt.
- 4.9 Werden im Rahmen der Erhöhung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Unternehmers Investitionen realisiert, die teilweise der Anpassung an neu eingeführte Gemeinschaftsnormen dienen, gilt für diese eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Norm.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung:
- Zuschuss,
 - Bürgschaft für Kapitalmarktdarlehen.
- 5.4 Bemessungsgrundlage
- Förderfähig sind:
- 5.4.1 Investive Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.2 dieses Richtliniensteiles

- 5.4.2 Allgemeine Aufwendungen bis zu einer Höhe von 12 v.H. des förderfähigen Investitionsvolumens für
- Architekten- und Ingenieurleistungen,
 - Betreuung von baulichen Investitionen,
 - ein Investitionskonzept von bis zu 1.000 Euro.
- 5.4.3 Landkauf ist im unmittelbaren Zusammenhang mit einer beantragten förderfähigen Investition nur in Einzelfällen zur Verlegung des Betriebes oder wesentlicher Betriebsteile in den Außenbereich oder zur Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum bis zu einem Anteil des förderfähigen Investitionsvolumens von 10 v.H. förderfähig.
- 5.4.4 Eine Zuwendung für die Betreuung ist nur für die in Anlage 2 dieser Richtlinie beschriebenen, vertraglich geregelten Aufgaben bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro möglich.
- 5.5 Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 30.000 Euro.

Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Mio. Euro.

Diese Obergrenze kann im Zeitraum 2007 bis 2013 nur einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei Wechsel der Rechtsform des Unternehmens. Soweit Zuwendungsempfänger oder deren Anteilseigner mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 v.H. im antragstellenden Unternehmen eine Förderung nach diesem Richtlinienenteil erhalten haben, ist diese dem Kapitalanteil entsprechend anzurechnen.

Der Gesamtwert der nach den Nummern 5.6 und 5.7 dieses Richtlinienenteiles gewährten Beihilfen darf, ausgedrückt als Prozentsatz der Bemessungsgrundlage, den Wert von 40 v.H. und ausgedrückt als absolute Zahl, in keinem Zeitraum von drei Wirtschaftsjahren den Betrag von 400.000 Euro übersteigen.

5.6 Höhe der Zuwendungen

- 5.6.1 Für die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit nach Nummer 2.1.1 dieses Richtlinienenteiles kann ein Zuschuss von bis zu 25 v.H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- 5.6.2 Bezogen auf die für eine Aussiedlung erforderlichen Ausgaben der Erschließung kann abweichend von Nummer 5.6.1 dieses Richtlinienenteiles ein Zuschuss von bis zu 30 v.H. gewährt werden
- 5.6.3 Für die Erfüllung besonderer Anforderungen nach Nummer 2.1.2 dieses Richtlinienenteiles kann ein Zuschuss von bis zu 30 v.H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden.
- 5.6.4 Junglandwirten nach Nummer 4.6 dieses Richtlinienenteiles kann zusätzlich ein Zuschuss von bis zu 10 v.H. des förderfähigen Investitionsvolumens, maximal 20.000 Euro im Förderzeitraum 2007-2013, gewährt werden.
- 5.6.5 Für die Betreuung nach Nummer 5.4.4 dieses Richtlinienenteiles kann ein Zuschuss für ein bauliches Investitionsvolumen von

- bis zu 150.000 Euro in Höhe von maximal 4.500 Euro,
- über 150.000 Euro bis 250.000 Euro in Höhe von maximal 5.500 Euro,

- über 250.000 Euro bis 500.000 Euro in Höhe von maximal 8.000 Euro,
- über 500.000 Euro in Höhe von maximal 10.500 Euro

gewährt werden.

Eine weitere Förderung der Betreuung ist ausgeschlossen.

Der Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers zu den Betreuergebühren beträgt mindestens 1 v.H. des förderfähigen baulichen Investitionsvolumens.

5.7 Bürgschaften

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der zur Förderung beantragten Investitionen erforderlich sind, können gemäß Anlage 4 dieser Richtlinie anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften vom Land übernommen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Nachweis der Referenzmenge nach Nummer 2.3.1 dieses Richtliniensteiles ist spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns zu erbringen.

6.2 Bei Beantragung von baulichen Maßnahmen in Höhe von mehr als 100.000 Euro ist ein Betreuungsunternehmen heranzuziehen.
Die Zusammenarbeit mit diesem Unternehmen ist vertraglich entsprechend der Anlage 2 dieser Richtlinie zu regeln. Nur der formgebundene Vertrag mit Mindestanforderungen an die Betreuung bildet die Voraussetzung zur möglichen Gewährung von Zuwendungen für die Betreuung.

6.3 Im Interesse einer optimierten Investitionsplanung im Unternehmen sowie der Gewährleistung eines angemessenen Verwaltungsaufwandes ist der Antragsteller berechtigt, im Zeitraum von 2007 bis 2013 grundsätzlich bis zu drei Förderanträge nach diesem Richtliniensteil zu stellen.

6.4 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.5 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme, einschließlich Strukturfonds, gefördert werden können, ist eine Förderung nach diesem Richtliniensteil ausgeschlossen.

6.6 Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der ANBest-P hinaus sind auch die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszuüben.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations-

und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten¹.

- 6.8 Antragstellende Gartenbaubetriebe haben ihre Beteiligung am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. Hannover (Betriebsdatenerfassung) nachzuweisen.
- 6.9 Über die Bestimmungen der Nummer 3 der ANBest-P hinaus, sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung die Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen bis zu 50.000 Euro verpflichtet, mindestens drei Vergleichsangebote vor Auftragserteilung einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.
- 6.10 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. des Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie).

II. Grundsätze für die einzelbetriebliche Förderung außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Gewährung einer Zuwendung nach Teil I dieser Richtlinie ausgeschlossen bzw. die Obergrenze nach Nummer 5.5, Teil I, ausgeschöpft ist. Das Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens von 30.000 Euro gemäß Nummer 5.5, Teil I, bei gleichzeitiger Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Teil I, begründet grundsätzlich nicht die Inanspruchnahme einer Förderung nach Teil II dieser Richtlinie.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Förderfähig sind Investitionen, die in den Bereichen Tierproduktion, Gartenbau, Bewässerung und Direktvermarktung die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit schaffen, und zwar durch
- Unterstützung bei der Anpassung an künftige Normen,
 - Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
 - Rationalisierung und Senkung der Produktionskosten,
 - Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung.
- 2.2 In Bezug auf Nummer 2.1. dieses Richtlinienteiles werden nachfolgende Maßnahmen ausschließlich im Bereich der Erzeugung tierischer oder gärtnerischer Produkte, der Bewässerung sowie der Direktvermarktung gefördert:
- 2.2.1 Errichtung oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,
- 2.2.2 Erwerb und Errichtung von Anlagen für die Wasserförderung und –ausbringung,
- 2.2.3 Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft, einschließlich der für den unmittelbaren Produktionsprozess notwendigen Computersoftware, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.

¹ Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) i. i.V. m. Artikel 58 Absatz 3 und Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006.

2.3 Fördereinschränkungen

2.3.1 Investitionen in Bereichen mit betrieblichen Referenzmengen sind nur im Rahmen dieser Referenzmengen förderfähig.

2.3.2 Der Erwerb mobiler Technik für die Innenwirtschaft wird ausschließlich als Futterlade- und -verteilwagen, Ausrüstung zur Exkremementeentfernung, Spezialmaschinen zur Direktvermarktung sowie Maschinen zur Gewächshausbewirtschaftung gefördert.

2.4 Förderausschluss

2.4.1 Es gelten die Festsetzungen der Nummer 2.4 des Teil I dieser Richtlinie.

2.4.2 Darüber hinaus ist der Erwerb von Land und Gebäuden nicht förderfähig.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft, unbeschadet der gewählten Rechtsform und unabhängig von der bewertungsrechtlichen und ertragssteuerlichen Einordnung als landwirtschaftlicher Betrieb.

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen,

- bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- die sich in Schwierigkeiten befinden im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Nachweis beruflicher Fähigkeiten im Agrarbereich zur ordnungsgemäßen Führung des Betriebes, bei juristischen Personen oder Personengesellschaften muss ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen.

4.2 Vorlage einer Vorwegbuchführung für mindestens zwei Jahre sowie Fortführung über sieben Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an in Form eines plausibilitätsgeprüften BMELV - Jahresabschlusses bei der Bewilligungsbehörde. Von dieser Pflicht kann die Bewilligungsbehörde Ausnahmen zulassen. Aus der Vorwegbuchführung muss eine angemessene Eigenkapitalbildung erkennbar sein.

4.3 Bei Investitionen über 30.000 Euro ist ein formgebundenes Investitionskonzept einzureichen, welches die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vor und nach der Investition sowie der durchzuführenden Maßnahmen nachweist.

Bei Investitionen bis 30.000 Euro ist ein Nachweis über die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu erbringen.

4.4 Die Betriebsstätte des Antragstellers, für die eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieses Richtlinienteiles beantragt wird, muss im Land Brandenburg oder im Land Berlin liegen.

- 4.5 Antragstellende Gartenbaubetriebe haben ihre Beteiligung am Betriebsvergleich des Zentrums für Betriebswirtschaft im Gartenbau e.V. (Betriebsdatenerfassung) nachzuweisen.
- 4.6 Werden im Rahmen der Erhöhung der Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Unternehmers Investitionen realisiert, die teilweise der Anpassung an neu eingeführte Gemeinschaftsnormen dienen, gilt für diese eine Frist von höchstens 36 Monaten ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit der Norm.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind:

5.4.1 Investive Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.2 dieses Richtlinienoteles

5.4.2 Allgemeine Aufwendungen bis zu einer Höhe von 12 v. H. des förderfähigen Investitionsvolumens für

- Architekten- und Ingenieurleistungen,
- Betreuung von baulichen Investitionen,
- ein Investitionskonzept von bis zu 1.000 Euro.

5.4.3 Eine Zuwendung für die Betreuung ist nur für die in Anlage 2 dieser Richtlinie beschriebenen, vertraglich geregelten Aufgaben bei einem förderfähigen baulichen Investitionsvolumen von mehr als 100.000 Euro förderfähig.

5.5 Höhe der Zuwendung

5.5.1 Es kann ein Zuschuss von bis zu 25 v.H. der Bemessungsgrundlage gewährt werden. Die Förderung ist begrenzt auf ein förderfähiges Investitionsvolumen von 1,5 Mio. Euro.

Diese Obergrenze kann in den Jahren 2007 bis 2013 höchstens einmal ausgeschöpft werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Soweit Zuwendungsempfänger oder deren Anteilseigner mit einer Kapitalbeteiligung von mehr als 25 v.H. im antragstellenden Unternehmen eine Förderung nach diesem Richtlinieneteil erhalten haben, ist diese dem Kapitalanteil entsprechend anzurechnen. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 15.000 Euro.

Für Maßnahmen im Bereich der Imkerei beträgt das Mindestinvestitionsvolumen 7.500 Euro.

5.5.2 Abweichend von Nummer 5.5.1 dieses Richtlinienoteles kann für Legehennen haltende Unternehmen zur gesetzlich vorgeschriebenen Umstellung der Käfighaltung auf alternative Haltungsverfahren das förderfähige Investitionsvolumen im Zeitraum 1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 nach Einzelfallprüfung höher sein als 1,5 Mio. Euro. Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt in diesen Fällen 50.000 Euro.

5.5.3 Für die Betreuung nach Nummer 2.3.2 dieses Richtlinienenteiles kann ein Zuschuss für ein bauliches Investitionsvolumen

- bis zu 150.000 Euro	in Höhe von maximal	4.500 Euro,
- über 150.000 Euro bis 250.000 Euro	in Höhe von maximal	5.500 Euro,
- über 250.000 Euro bis 500.000 Euro	in Höhe von maximal	8.000 Euro,
- über 500.000 Euro	in Höhe von maximal	10.500 Euro

gewährt werden.

Eine weitere Förderung der Betreuung ist ausgeschlossen.

Der Eigenbeitrag des Zuwendungsempfängers zu den Betreuergebühren beträgt mindestens 1 v.H. des förderfähigen baulichen Investitionsvolumens.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es gelten die Ziffern 6.1 bis 6.10 des Teil I dieser Richtlinie.

III. Grundsätze für die Förderung von Investitionen zur Diversifizierung außerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen im Ländlichen Raum, die die Bedingungen des Artikels 53 [Diversifizierung hin zu nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten] der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. 09. 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. EG L 277 vom 21.10.2005, S. 1) sowie die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1998 / 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. EG L 379 vom 28.12.2006, S. 5) erfüllen.

2.2 In Bezug auf Nummer 2.1. dieses Richtlinienenteiles werden nachfolgende Maßnahmen gefördert:

2.2.1 Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen,

2.2.2 Kauf von neuen Maschinen und Anlagen der Innenwirtschaft bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsgutes.

2.3 Fördereinschränkungen

2.3.1 Investitionen im Beherbergungsbereich sind nur bis zu einer Gesamtkapazität von 20 Gästebetten förderfähig.

2.4 Förderausschluss

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen, die die Erzeugung von Anhang -I- Erzeugnissen des EG-Vertrages betreffen,
- Anlagen zur Energiegewinnung aus regenerativen Ressourcen,

- laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten, Gebühren für eine Rechtsberatung,
- unbare Eigenleistungen,
- Ersatzinvestitionen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Gefördert werden

- Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen sowie mitarbeitende Familienangehörige,
- Unternehmen, die einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2 Nicht gefördert werden

- Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 v.H. des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- landwirtschaftliche Arbeitnehmer,
- Unternehmen, die sich in Schwierigkeiten befinden im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. C 244 vom 1.10.2004, S. 2).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Bei Investitionen über 30.000 Euro ist ein formgebundenes Investitionskonzept einzureichen, mit dem die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens sowie der durchzuführenden Maßnahmen nachgewiesen wird. Bei Investitionen bis 30.000 Euro ist der Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen zu erbringen.
- 4.2 Die Betriebsstätte des Antragstellers, für die eine Förderung von Investitionen im Rahmen dieses Richtlinienenteiles beantragt wird, muss im Land Brandenburg oder im Land Berlin liegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart : Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendungen: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind:

- 5.4.1 Investive Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.2. dieses Richtlinienenteiles,
- 5.4.2 Allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Betreuung von baulichen Investitionen bis zu einer Höhe von 12 v.H. des förderfähigen Investitionsvolumens.

5.5 Höhe der Zuwendung

Es kann ein Zuschuss von bis zu 45 v.H. der Bemessungsgrundlage im Land Brandenburg, bis zu 25 v.H. im Land Berlin, gewährt werden.

Das Mindestinvestitionsvolumen beträgt 10.000 Euro.

Der Gesamtwert der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf 200.000 Euro bezogen auf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.2 Über die Bestimmungen der Nummer 7.4 ANBest-P hinaus ist auch die Europäische Kommission berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen des Europäischen Landwirtschaftsfonds zu beachten².

6.4 Über die Bestimmungen der Nummer 3 der ANBest-P hinaus, sind zur sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung die Zuwendungsempfänger bei Zuwendungen bis zu 50.000 Euro verpflichtet, mindestens drei Vergleichsangebote vor Auftragserteilung einzuholen und das wirtschaftlichste Angebot auszuwählen.

6.5 Für Maßnahmen, die im Rahmen anderer Förderprogramme, einschließlich Strukturfonds, gefördert werden können, ist eine Förderung nach diesem Richtlinienenteil ausgeschlossen.

6.6 Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, den Verwendungsnachweis vor Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. des Einmalbetrages vorzulegen (siehe Nummer 7.3 dieser Richtlinie).

² Artikel 76 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) i. i.V. m. Artikel 58 Absatz 3 und Anhang VI der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006.

7. Verfahren (I – III)

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge sind vollständig und formgebundenen an die InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu stellen. Dem Antrag ist die Sicherung der Gesamtfinanzierung durch Bestätigung der Hausbank bzw. eine Kreditbereitschaftserklärung sowie eine formgebundene Stellungnahme des zuständigen Amtes für Landwirtschaft des Landkreises/ der kreisfreien Stadt beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Mittelanforderungen sind an die InvestitionsBank zu richten.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit der Mittelanforderung hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege einzureichen.

Abweichend von Nr. 1.4 ANBest-P wird Folgendes festgelegt:

Die Auszahlung des letzten Teilbetrages bzw. Einmalbetrages in Höhe von mindestens 5 v. H. der Gesamtzuwendung erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises. (Nr. 6 ANBest-P)

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Auf Grund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur LHO die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2007-2013, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte. Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Die EU-Verwaltungsbehörde ELER veröffentlicht ab 2008 mindestens einmal pro Jahr ein Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten. (Artikel 58 der VO (EG) Nr. 1974/2006).

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2010. Ein Effizienznachweis ist der Verwaltungsbehörde ELER bis zum 31. Dezember 2008 vorzulegen.

Potsdam, den 29. Oktober 2007



Dr. Dietmar Woidke

Minister für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg

Bauliche Anforderungen an eine besonders tiergerechte Haltung

Mit den zu fördernden Investitionen sind die baulichen und technischen Voraussetzungen zur Einhaltung der folgenden Anforderungen zu schaffen:

Generelle Anforderung:

Ställe müssen so beschaffen sein, dass deren tageslichtdurchlässige Flächen mindestens

- 3 % der Stallgrundfläche bei Mastschweinen, Zuchtsauen, Zuchtebern und Ferkeln sowie
- 5 % bei allen übrigen Tierarten

betragen.

Anforderungen an Laufställe für Milchkühe und Aufzuchtrinder:

- Förderungsfähig sind Liegeboxenlaufställe oder Mehrflächenställe (z. B. Tiefstreu- oder Tretmiststall).
- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,2 : 1 zulässig.
- Die spaltenfreie Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Laufgänge müssen ausreichend breit sein, so dass sich die Tiere stressfrei begegnen können.
- Im Falle von Liegeboxen ist für jedes Tier eine Liegebox bereitzustellen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.

Anforderungen an die Kälberhaltung:

- Der Stall muss so beschaffen sein, dass die Kälber ab der 5. Lebenswoche in Gruppen gehalten werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere einer Gruppe gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren entweder während der Weideperiode täglich ein Auslauf mit freiem Zugang zu einer Tränkevorrichtung geboten werden kann oder die Tiere im Offenstall (einschließlich Kälberhütten) gehalten werden.

Anforderungen an Haltungsformen in der Rindermast (außer Mutterkuhhaltung):

- Für jedes Tier ist ein Grundfutterfressplatz bereitzustellen, dessen Breite ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können. Bei Vorratsfütterung ist ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1,5 : 1 zulässig.
- Perforierte Böden (mit einer Spaltenbreite von max. 3,5 cm) dürfen höchstens 50 % der nutzbaren Stallfläche ausmachen.
- Die verfügbare Fläche muss
 - bis 350 kg Lebendgewicht mind. 3,5 m² pro Tier und
 - über 350 kg Lebendgewicht mind. 4,5 m² pro Tier
 betragen.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu oder anderem komfortschaffenden Material (Komfortmatten geprüfter und anerkannter Qualität) versehen werden können.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.

Anforderungen an die Haltung von Mutterkühen:

- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 5 m² je Großvieheinheit betragen.
- Die Liegefläche muss so bemessen sein, dass alle Tiere gleichzeitig liegen können.
- Die Liegefläche muss ausreichend mit geeigneter Einstreu versehen werden können.
- Der Stall muss über einen Zugang zu einem befestigten Auslauf verfügen, der so bemessen ist, dass er für den Aufenthalt der gesamten Herde ausreicht.

Anforderungen an die Haltung von Mastschweinen:

- Für je 6 Tiere ist eine Tränke bereitzustellen.
- die Gruppengröße muss, soweit es die Bestandsgröße zulässt, mindestens 20 Tiere umfassen
- die Buchten müssen so groß und so gestaltet sein, dass sie in Fressbereich, Liegebereich und Bewegungs-/Abkotbereich strukturiert werden können.
- Für Zuchtläufer und Mastschweine muss eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 24 Abs. 2 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchutzNutZV, BGBl. I S. 2044) vorgeschrieben. Der Liegebereich muss

- = ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
- = mit Tiefstreu versehen werden können oder
- = mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet hierfür sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.

Anforderungen an die Haltung von Zuchtsauen und Zuchtebern:

Die Haltungseinrichtung für Eber muss eine Fläche aufweisen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 20 TierSchutzNutzV vorgeschrieben.

Für Jungsauen und Sauen muss im Zeitraum von über vier Wochen vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin eine uneingeschränkt nutzbare Bodenfläche zur Verfügung stehen, die mindestens 20 % größer ist, als nach § 25 Abs. 2 TierSchutzNutzV vorgeschrieben. Der Liegebereich muss im genannten Produktionsabschnitt

- = ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können oder
 - = mit Tiefstreu versehen werden können oder
 - = mit einer Komfortliegefläche ausgestattet sein, wobei im Stall für alle Tiere zugänglich mindestens drei verschiedenartige manipulierbare Beschäftigungselemente in einer ausreichenden Anzahl zur Verfügung stehen müssen. Geeignet sind Holz an Ketten, eine besondere Fütterungstechnik, die die Dauer der Futteraufnahme beim Tier ausdehnt und eine Beschäftigung induziert, Strohraufen oder vergleichbare Elemente.
- Im Falle der Trogfütterung ist je Sau bzw. Jungsau ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite es zulässt, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
 - Die Mindestfläche je Abferkelbucht muss 4,5 m² betragen.
 - Der Kastenstand muss so ausgestaltet sein, dass er nach dem Abferkeln dauerhaft geöffnet werden kann. Die Sau muss sich dann ungehindert umdrehen können.

Anforderungen an die Haltung von Ziegen:

- Für jedes Tier ist ein Fressplatz bereitzustellen, dessen Breite dazu ausreicht, dass alle Tiere gleichzeitig fressen können.
- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/ Ziege und 0,35 m²/Zicklein betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Neben der o.g. nutzbaren Stallfläche sind zusätzlich pro Ziege mind. 0,5 m² nutzbare Liegeflächen zu schaffen, die gegenüber der übrigen Stallfläche erhöht sind und auf un-

terschiedlichem Niveau mindestens 3 Stufen vorsehen; ergänzend sind Voraussetzungen für Springmöglichkeiten zu schaffen.

- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf mit ausreichend und geeigneten Klettermöglichkeiten zur Verfügung steht.
- Es müssen Zickleinester vorhanden sein, die so bemessen sind, dass alle Zicklein gleichzeitig liegen können.
- In Stall und Auslauf müssen ausreichend Bürsten und Reibungsflächen zur Verfügung stehen.

Anforderungen an die Haltung von Schafen:

- Der Stallraum muss mit einem planbefestigten Boden sowie einer Ablamm- bzw. Absonderungsbucht ausgestattet sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss mind. 1,5 m²/ Schaf und 0,35 m²/Lamm betragen.
- Liegeplätze müssen ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.
- Die Anlage muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf zur Verfügung steht, der so bemessen und gestaltet ist, dass er für die Sammlung und den Aufenthalt der Herde ausreicht.
- Die Auslaufläche (Abtriebeinrichtung) muss mit einem Klauenbad einschließlich Zutriebeinrichtung ausgestattet sein.

Anforderungen an die Freilandhaltung von Legehennen:

- Der Stall muss über einen Dachüberstand von mindestens 2 m Breite/Tiefe über die gesamte mit Ausschluflöchern versehene Stallseite verfügen; die gesamte Fläche unter dem Dachüberstand muss befestigt sein.
- Im Außenbereich müssen
 - = für alle Tiere ausreichende Schutzeinrichtungen natürlicher oder baulicher Art (z.B. Unterstände, Bäume, Sträucher) zur Verfügung stehen, die ausreichend breit und so verteilt und zusammenhängend angelegt sind, dass sie von den Hühnern von jeder Stelle des Außenbereiches schnell erreicht werden können.
 - = Tränkeeinrichtungen in ausreichender Zahl und verteilt angeordnet vorhanden sein.

Anforderungen an die Bodenhaltung von Legehennen:

- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum verbunden sein, der mindestens einem Drittel der nutzbaren Stallfläche entspricht und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.

Anforderungen an die Haltung von Mastputen:

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen, vom 17.09.1999, Anlage 2 Mindestanforderungen für die Putenhaltung³⁾, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Putenhennen max. 35 kg und bei Putenhähnen max. 40 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Der Stall muss mit einem befestigten Kaltscharrraum bzw. Wintergarten verbunden sein, der mindestens 800 cm²/Putenhahn und 500 cm²/Putenhenne umfasst und mit geeigneten, ausreichend bemessenen und gleichmäßig verteilten Staubbädern ausgestattet ist.
- Stall und Kaltscharrraum bzw. Wintergarten sind mit Vorrichtungen für Rückzugsmöglichkeiten und Beschäftigung (erhöhte Ebenen, Sichtbarrieren, Strohraufen) auszustatten.

Anforderungen an die Haltung von Masthühnern:

- Der Stall muss gemäß den bundeseinheitlichen Eckwerten für eine freiwillige Vereinbarung zur Haltung von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen) und Mastputen vom 17.09.1999, Anlage 1 Mindestanforderungen für die Mast von Jungmasthühnern (Broiler, Masthähnchen)⁴⁾, ausgestattet sein.
- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase max. 25 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Es muss ein Stallabteil zur gesonderten Haltung von abgestoßenen, kranken oder verletzten Tieren vorhanden sein.
- Die nutzbare Stallfläche muss planbefestigt und ausreichend mit geeigneter trockener Einstreu versehen werden können.

Anforderungen an die Haltung von Enten oder Gänsen:

- Der Stall muss so bemessen sein, dass die Besatzdichte während der Endmastphase bei Mastenten max. 25 kg und bei Mastgänsen max. 30 kg Lebendgewicht pro m² nutzbarer Stallfläche nicht überschreitet.
- Der Außenbereich muss so bemessen sein, dass ein Weideauslauf von mind. 2 m² /Mastente bzw. 4 m² / Mastgans zur Verfügung steht.
- Der Stall muss so beschaffen sein, dass den Tieren ein Auslauf und jederzeit zugängliche, ausreichend bemessene Bademöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Bademöglichkeiten müssen so gestaltet sein, dass die Enten oder Gänse den Kopf bis mindestens hinter das Auge ins Wasser stecken können. Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, die die Bereitstellung von klarem Wasser für das Baden gewährleisten.

³⁾ siehe Tierschutzbericht der Bundesregierung, Anhang 6; BT- Drucksache 14/ 5712

Anlage 2**Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen gemäß Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen vom 29. Oktober 2007**

Das Land Brandenburg gewährt nach den Ziffern I. 5.6.5 sowie II. 5.5.3 der o.g. Richtlinie Zuwendungen für nachfolgend aufgeführte Tätigkeiten bei der Betreuung von baulichen Investitionen:

1. Information des Antragstellers über die Grundsätze dieser Richtlinie, einschließlich der entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen
2. Prüfung der für die Förderung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen,
3. Erarbeitung und Einreichung des Antrages auf Zuwendung, einschließlich des Nachweises der gesicherten Gesamtfinanzierung
4. Unterstützung des Antragstellers bei der Auswahl von Finanzierungsmöglichkeiten
5. Freigabe des Vorhabens, wenn die Finanzierung gesichert ist und festgestellt ist, dass die im Plan angegebenen Verhältnisse zutreffen
6. Mittelabruf entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorschriften
7. Abwicklung des Rechnungs- und Zahlungsverkehrs ab 100.000 € über ein Investitionssonderkonto
8. Überwachung des Vorhabens auf antragsgemäße Durchführung
9. Prüfungsfähige Aktenführung und Aufbewahrung der Unterlagen entsprechend der Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid
10. Sicherung eines ordnungsgemäßen Abschlusses des Investitionsvorhabens
11. Aufstellung und Vorlage des Verwendungsnachweises einschließlich, Sachbericht, innerhalb von sechs Monaten nach dem Abschluss des Vorhabens
12. Das Betreuungsunternehmen hat darauf zu achten, dass im Rahmen notwendiger Architekten- und Ingenieurleistungen eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird
13. Überprüfung des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens
14. Prüfung der Rechnungen auf sachliche Richtigkeit

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Antragstellers sowie des Betreuungsunternehmens sind in einem Vertrag gemäß Anlage 3 der o.g. Richtlinie zu regeln.

Dem Vertrag als Anlage zum Förderantrag sind ein Nachweis der fachlichen Eignung des Betreuungsunternehmens, wenn dieses nicht bis 31.12.2006 vom MLUV Brandenburg zugelassen war, sowie der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung beizufügen.

Anlage 3**VERTRAG****über Betreuungsleistungen für bauliche Maßnahmen im Rahmen der einzelbetrieblichen Förderung des Landes Brandenburg**

Dieser Vertrag regelt die Mindestanforderungen für Betreuungsleistungen bei der Durchführung geförderter baulicher Vorhaben auf der Grundlage der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen für einzelbetriebliche Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen vom 29. Oktober 2007

Der Vertrag wird zwischen

und

-nachfolgend Auftraggeber genannt-

-nachfolgend Auftragnehmer genannt-

für die bauliche Maßnahme

geschlossen und regelt folgende Punkte:

1. Leistungen des Auftragnehmers (Betreuungsunternehmen)

Bei der Vorbereitung und Durchführung von baulichen Investitionen übernimmt der Auftragnehmer die in der Anlage 2 -Aufgaben der Betreuung von baulichen Investitionen- der o.g. Richtlinie aufgeführten Tätigkeiten.

2. Pflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Baumaßnahme zum Abschluss eines Vertrages über Architekten- und Ingenieurleistungen gemäß Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Dieser Vertrag enthält mindestens folgenden Grundleistungen gemäß § 15 HOAI: Entwurfs- und Genehmi-

gungsplanung, Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe, Rechnungsprüfung, Abnahme der Bauleistungen, Überwachung der Beseitigung festgestellter Mängel sowie Erstellung und Vorlage der Kostenfeststellung.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer alle bereits vorhandenen und für das Investitionsvorhaben noch anzufertigenden Bauunterlagen, incl. Baupläne, zwecks Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei Vorhabensbeginn einen Nachweis über die Sicherung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens (Bestätigung der Hausbank) vorzulegen.

2.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, erst nach Bestätigung des Vorhabensbeginns durch den Auftragnehmer mit der Maßnahme zu beginnen.

2.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, ein für das Vorhaben bestimmtes Konto einzurichten und auf diesem alle für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Finanzierungsmittel bereitzustellen.

2.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Aufträge über sämtliche Lieferungen und Leistungen, die mit dem Vorhaben in Verbindung stehen, erst nach Abstimmung mit dem beauftragten Architekten und dem Auftragnehmer zu vergeben sowie keine Wechsel auszustellen, keine Abtretungen vorzunehmen und keine Forderungen anzuerkennen.

2.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich, spätestens bei Baubeginn eine Bauherrenhaftpflicht-, eine Bauwesen sowie eine Feuer- und Sturmschadenversicherung abzuschließen und bei unbaren Eigenleistungen eine Anzeige bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft vorzunehmen.

3. Vergütung

3.1 Für die Leistung nach Nummer 1 dieses Vertrages erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber bei Bewilligung der beantragten Zuwendung eine Betreuungsgebühr. Die Betreuungsgebühr setzt sich zusammen aus dem Zuschuss gem. o.g. Richtlinie sowie aus einem Eigenbetrag des Auftraggebers von mindestens 1 % des förderfähigen Investitionsvolumens. Der Zuschuss ist wie folgt gestaffelt:

- bis zu 150.000 Euro bauliches Investitionsvolumen:	max. 4.500 Euro,
- über 150.000 Euro bis 250.000 Euro bauliches Investitionsvolumen:	max. 5.500 Euro,
- über 250.000 Euro bis 500.000 Euro bauliches Investitionsvolumen:	maxi. 8.000 Euro,
- über 500.000 Euro bauliches Investitionsvolumen:	max. 10.500 Euro

Davon erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber

- bei Bewilligung der Baumaßnahme	20 %
- bei Baubeginn	40 %
- nach Vorlage des Verwendungsnachweises	20 %
- nach Prüfung des Verwendungsnachweises	20 %

3.2 Wird der eingereichte Förderantrag durch die Bewilligungsstelle abgelehnt, so sind die bis dahin erbrachten Leistungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber abzugelten.

4. Zusätzliche Leistungen des Auftragnehmers

Über den Umfang nach Nummer 1 dieses Vertrages hinaus vereinbarte Betreuungsleistungen übernimmt der Auftragnehmer folgende zusätzliche Leistungen:

_____ (Euro)_____

_____ (Euro)_____

_____ (Euro)_____

5. Rechnungslegung und –begleichung

5.1 Die Rechnungslegung für die jeweiligen Teilleistungen erfolgt nach Erbringung derselben durch den Auftragnehmer, jeweils zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.2 Der Auftraggeber begleicht die nach den Nummern 1 und 4 erbrachten Leistungen des Auftragnehmers unmittelbar nach Rechnungslegung, auch wenn

- a) beantragte Zuwendungen nicht oder noch nicht im vollen Umfang bewilligt wurden,
- b) sonstige vorgesehene Finanzierungsmittel nicht zur Verfügung stehen,
- c) das Investitionsvorhaben aus sonstigen Gründen nicht zur Durchführung kommt.

6. Auftragserweiterung

Sollen dem Auftragnehmer nach Abschluss dieses Vertrages weitere Leistungen übertragen werden, so ist ein gesonderter Vertrag abzuschließen.

7. Kündigung

Dieser Vertrag ist entsprechend den gesetzlichen Regelungen kündbar. Eine Kündigung nach erfolgter Bewilligung des zugrunde liegenden Förderantrages verändert die Bewilligungsvoraussetzungen und ist bei der Bewilligungsstelle anzuzeigen. Bis zur Kündigung erbrachte Leistungen des Auftragnehmers sind durch den Auftraggeber zu vergüten, ggf. sind Teilleistungen zu berechnen. Nummer 3.2 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

8. Vollmacht

Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer hiermit die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Vollmachten. Der Auftragnehmer hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen. Der Auftraggeber bevollmächtigt den Auftragnehmer hiermit auch zur Entgegennahme von Schriftstücken und Bescheiden sowie zur Beantwortung derselben, auch, wenn diese dem Datenschutz unterliegen.

9. Haftung

Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

10. Datenschutz

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass die zur Durchführung des Vorhabens notwendigen Daten unter Einhaltung des Datenschutzes durch den Auftragnehmer gespeichert werden.

11. Schlussbestimmung

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

-----, den.....

-----, den-----

Unterschrift des Auftraggebers

Unterschrift des Auftragnehmers

Anlage 4

Übernahme von Bürgschaften

1.

Für Kapitalmarktdarlehen, die zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung der förderungsfähigen Investitionen erforderlich sind, können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern übernommen werden, soweit das Darlehen nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann.

Der Bund übernimmt hierfür befristet bis zum 31. Dezember 2007 mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 % (s. Garantieerklärung im Anhang).

2.

Bürgschaften können nur für Darlehen übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Darlehenszusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

3.

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zuzüglich 5 % p.a begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfasst und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

4.

Der Darlehensnehmer hat eine marktübliche Provision (einschließlich Risikoentgelt) für die Gewährung der Bürgschaft zu entrichten und so weit wie möglich Sicherheiten - vorrangig Grundpfandrechte - zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen ist Voraussetzung für die Vergabe einer Ausfallbürgschaft, dass alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluss auf den Darlehensnehmer ausüben können, für das Darlehen mithaften, zumindest aber eine selbstschuldnerische Bürgschaft in Darlehenshöhe abgeben.

5.

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.